

Besondere Bedingung Nr. 9136

Firmen-Rechtsschutz mit Allgemeinem Vertrags-Rechtsschutz

1. Versicherungsumfang

1.1 Für den Betrieb

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- b) Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 20.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- c) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- d) Beratungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 22.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- e) Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers bis zu einer Anspruchsobergrenze von EUR 150.000,--. Die Regeln des Artikels 23.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäß.
- f) Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 23.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen) im Rahmen der vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Anspruchsobergrenze;
- g) Herausgabe-Rechtsschutz im Betriebsbereich;

Bis zu der gemäß Pkt. 1.1 f) dieser Besonderen Bedingung vertraglich vereinbarten und in der Versicherungsurkunde angeführten Anspruchsobergrenze umfasst der Versicherungsschutz die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht. Die Regeln des Artikels 23.2.4 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäß.
- h) Steuer-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 27.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- i) Daten-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 28.1.2 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

1.2 Für die Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb

- a) Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 19.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen);
- b) Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Betriebsbereich (Artikel 21.1.3 der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen).

Hinweis: Änderung der Tarifmerkmale

Die jeweils vereinbarte Prämie gilt unter der Voraussetzung gleichbleibender Tarifierungsmerkmale. Der Versicherungsnehmer ist im Sinne von Artikel 13.2. der vereinbarten Allgemeinen Bedingungen verpflichtet, eine Änderung dieser Tarifierungsmerkmale (z.B. Anzahl der im Betrieb Beschäftigten) zwecks Neufestsetzung der Prämie längstens innerhalb eines Monats anzuzeigen.